



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Solidarität mit den Christen
im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte
2022) 30

Hinweise zur Durchführung der
Palmsonntagskollekte 2022 30

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz 31

Der Bischof von Hildesheim

Satzung für die Bischöfliche Stiftung
„Gemeinsam für das Leben“ 32

Satzung für die Bolivienkommission 34

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 20. Dezember 2021 36

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 14. Februar 2022 39

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungs-
ausschusses der Zentral-KODA vom
28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von
Arbeitsverträgen“ 39

Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-
vertretungsordnung 40

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
(CWMO) - Änderungen - 41

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 16.12.2021..... 47

Bischöfliches Generalvikariat

Neue Fassung des Ehevorbereitungs-
protokolls 49

Kirchliche Mitteilungen

Einladung zur ordentlichen Generalver-
sammlung des Diözesancäcilienverbandes
Hildesheim 50

Veränderungen Pastorales Personal 51

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die

Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Bischof Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonde-



rer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise *für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des*

Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de

Internet: www.dvhl.de

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 110

„In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“

Seelsorge wird – trotz aller Krisen – nach wie vor innerwie außerkirchlich sehr geschätzt. Der Begriff Seelsorge ist jedoch nicht geschützt und kommt darum in unterschiedlichen christlichen wie auch in anderen religiösen, kulturellen und institutionellen Zusammenhängen zur Anwendung. Innerwie außerkirchlich differenzieren sich die Zugänge und Professionen von Seelsorge immer weiter aus. Das verstärkte Engagement von Ehrenamtlichen fordert hauptberufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger heraus und verändert ihre Aufgabenprofile. Vor diesem Hintergrund erläutert das Wort der deutschen Bischöfe „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“

das Selbstverständnis kirchlicher Seelsorge, stellt vielfältige Kontexte von Seelsorge vor, setzt Qualitätsstandards für die Seelsorge der Kirche und eröffnet einen Dialog über die Zukunft von Seelsorge in einer sich verändernden Gestalt von Kirche und Gesellschaft. Das Dokument wird anlässlich der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Anfang März 2022 veröffentlicht und als Download unter www.dbk.de bereitstehen.

Der Bischof von Hildesheim

Satzung für die Bischöfliche Stiftung „Gemeinsam für das Leben“

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Stiftung Gemeinsam für das Leben“.
2. Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist:
 - (a) die umfassende Förderung einer Kultur des Lebens und des Einsatzes für die Würde und Einzigartigkeit menschlicher Existenz insbesondere da, wo diese an den Rand gedrängt wird oder gar vernichtet zu werden droht. Ungeborenes Leben, beschädigtes Leben, gescheitertes Leben, altes Leben und sterbendes Leben fordern Christinnen und Christen heraus, Zeugen und Anwältinnen dafür zu sein, dass Gott ein Freund des Lebens ist;

- (b) die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, Leben sowie insbesondere ungeborene Kinder zu schützen und Frauen in Notsituationen zu unterstützen. Diese Hilfe soll erfolgen, soweit anderweitige Mittel nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Im Vordergrund steht hierbei konkretes soziales Engagement für die Betroffenen, die Bewusstseinsbildung und das politische Engagement;

- (c) Die Förderung von Maßnahmen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohl) betreffen.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer katholischer Träger und Institutionen im Bistum Hildesheim, die den genannten Stiftungszweck verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
2. Zustiftungen sind zulässig.



§ 5

Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Beirat.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bischof von Hildesheim für die Dauer von 4 Jahren berufen; eine wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Ausrichtung der Stiftung aufweisen.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

6. Die Mitgliedschaft im Beirat endet:

- (a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Hildesheim erklärt werden kann
- (b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Hildesheim
- (c) nach Ablauf von 4 Jahren seit der Berufung.

Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung einer Nachfolge im Amt.

§ 7

Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern des Treuhänders zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder der Bischof von Hildesheim dies verlangen.
2. Kann eine Sitzung des Beirates nicht durch persönliche Präsenz eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller Sitzungsformate erfolgen, sofern die Vertraulichkeit der Sitzung sichergestellt bleibt.

§ 8

Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist ein Beratungsgremium. Er unterstützt den Treuhänder bei den strategischen Grundsatzentscheidungen und achtet insbesondere darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Vergabe von Stiftungsmitteln.

Beirat, Treuhänder, sowie der/die Geschäftsführer*in der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 9
Aufgaben des Treuhänders

1. Der Treuhänder übernimmt kostenlos die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe mit der Auflage, das Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Der Treuhänder kann zur Erfüllung seiner Aufgabe eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
3. Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

§ 10
Stiftungsaufsicht und Entlastung

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs der Diözese Hildesheim.
2. Die Entlastung des Beirates erfolgt durch den Bischof der Diözese Hildesheim.

§ 11
Satzungsänderungen

1. Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
3. Zu Änderungen der Satzung i. S. v. Ziffer 1 ist auch der Bischof von Hildesheim nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

§ 12
**Änderung des Stiftungszwecks,
Auflösung der Stiftung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
2. Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Hildesheim, den 21.01.2022

L. S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung für die Bolivienkommission

I. Aufgaben

Die Bolivienkommission berät und unterstützt den Bischof von Hildesheim bei der Ausgestaltung der Partnerschaft des Bistums mit der katholischen Kirche in Bolivien. Dabei orientiert sie sich an den jeweils gültigen



Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der bolivianischen Kirche und den deutschen Bistümern Hildesheim und Trier sowie den Arbeitsaufträgen des Bischofs. Zu den Aufgaben der Kommission gehört auch die Entscheidung über die Vergabe der vom Bistum für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

II. Zusammensetzung

(1) Mitglieder

Die Bolivienkommission besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von vier Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung sollte nur einmal erfolgen. Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

(2) Beratung

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf.

(3) Vorstand

Die Bolivienkommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl wird vom Bischof bestätigt.

(4) Geschäftsführung

Die Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat stellt eine/n Geschäftsführer/in für die Bolivienkommission, der/die als nicht stimmberechtigtes Mitglied an deren Sitzungen teilnimmt. Er/sie vertritt die Partnerschaft des Bistums nach außen und koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit mit der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und der Diözesanstelle Weltkirche des Bistums Trier.

III. Arbeitsweise

(1) Die Bolivienkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zur Sitzung ein.

(2) Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Virtuelle Sitzungen

Kann die Sitzung der Bolivienkommission nicht in persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder durchgeführt werden, ist die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch in Form von virtuellen Sitzungsformaten (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) möglich. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die virtuell an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

(4) Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das dem Bischof, den Kommissionsmitgliedern, sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(5) Arbeitsgruppen

Mit der Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums kann die Bolivienkommission Arbeitsgruppen beauftragen. Diese richtet sie für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied der Bolivienkommission geleitet. Die Mitarbeitenden einer Arbeitsgruppe müssen der Bolivienkommission nicht angehören. Im Rahmen des von der Bolivienkommission erteilten Auftrags sowie der jeweils gültigen Partnerschaftsvereinbarung sind die Arbeitsgruppen eigenverantwortlich tätig. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitglieder der Bolivienkommission über ihre Arbeit.

VII. Mittelvergabe

(1) Finanzausschuss

Mit der Vergabe der Finanzmittel kann die Kommission eine eigene Arbeitsgruppe, den Finanzausschuss, beauftragen. Dieser wird von einem Mitglied

der Bolivienkommission geleitet. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Kommission angehören. Die Arbeitsweise des Finanzausschusses unterliegt den in II, 2 und 4 sowie III, 1-4 formulierten Kriterien.

- (2) Entscheidung im Umlaufverfahren
Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.
- (3) Fachstelle Weltkirche
Die Verwaltung und Überwachung der aus dem Bistumshaushalt für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel obliegen der Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat. Im Einzelfall kann deren Leitung über Maßnahmen bis zu einer Höchstsumme von EUR 5.000 allein entscheiden. Der Finanzausschuss bzw. die Kommission sind spätestens bei der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu informieren.

VII. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26. 11.2020 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 1.1.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim vom 20. Dezember 2021

Die Bistums-KODA Hildesheim hat folgenden Beschluss gefasst:

In die Arbeitsvertragsordnung wird nach § 4a ein neuer Paragraph 4b eingefügt:

§ 4b – Regelungen im Umgang mit und zur Prävention sexualisierter Gewalt

(1) Entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst¹ gelten folgende Regelungen:

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten, ihren Dienstvorgesetzten oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 174-182 StGB oder über eine daraus erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. [Landes-] Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
2. Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann sie/er im Falle einer

¹ Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2020, 42-52.



Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person ihres/seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen. Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt - ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit -, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Mitarbeiter im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten übernimmt.

3. Die Anhörung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie/Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des von der/dem Protokollführenden unterzeichneten Protokolls.
4. Auch der beschuldigten Mitarbeiterin bzw. dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie/Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
5. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung ihres/seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.
6. Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegrün-

det erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt.

7. Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
 - eine kurze Sachverhaltsschilderung
 - das Ergebnis der Untersuchung
 - die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln.

8. Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

(2) Entsprechend der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz² und der dazu für das Bistum Hildesheim erlassenen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, finden nachstehende Regelungen Anwendung:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

² Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2020, 52-58.

2. Während des laufenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.
3. Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde. Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII, ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren und das Zeugnis der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zurückzugeben. Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zurückzugeben.
4. Andere Straftaten außerhalb der in § 72a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot.
5. Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne der Ziffer 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen.
6. Der Dienstgeber ist berechtigt im jeweiligen Arbeitsbereich unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Verhaltenskodex zu erarbeiten und diesen als Dienstanweisung zu erlassen. In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.
7. Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei. Er trägt die Kosten für die Schulung.
8. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen teilzunehmen. Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen.
9. § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO ist zu beachten.

Hildesheim, den 20. Dezember 2021

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 9. Dezember 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 21. Januar 2022

L. S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 14. Februar 2022**

Die Bistums-KODA Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 beschlossen, dass der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29.11.2021 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim übernommen wird.

Hildesheim, den 25. Februar 2022

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 14. Februar 2022 in Kraft.

Hildesheim, den 28. Februar 2022

L. S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
vom 28.10.2019
„Sachgrundlose Befristung
von Arbeitsverträgen“**

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach

§ 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

Fortgehende ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 setze ich hiermit zum 01.03.2022 in Kraft.

Hildesheim, 28.02.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der Fassung vom 01.01.2018, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim, 2018, Nr. 1, S.1 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2020, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 2020, Nr. 3, S.38 wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an einer solchen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

4) Dieses Gesetz tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hildesheim, 01.03.2022

L.S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.

7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 01.01.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.03.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



B. Erläuterungen zu den Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Mit dem Betriebsrätestärkungsgesetz wurde in die staatliche WMVO die Möglichkeit aufgenommen, die Schriftform bei Beschlüssen von Vermittlungsstellen durch die elektronische Form zu ersetzen. Zudem wurden Regelungen eingefügt, die eine Teilnahme an Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz für Werkstatträte ermöglichen.

Das Teilhabestärkungsgesetz führte in der staatlichen WMVO zu redaktionellen Änderungen bei der Zusammenarbeit zwischen der Werkstatt und dem Werkstattrat sowie der Schwerbehindertenvertretung. Die Zusammenarbeit umfasst nun auch die Frauenbeauftragte.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte an das Bundesteilhabegesetz angepasst.

Die Änderungen im Einzelnen:

- 1) In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO wurde nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO	§ 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO
³ Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben.	³ Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

- 2) In § 8 Abs. 1 Satz 1 CWMO wurden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt. In § 8 Abs. 1 Satz 2 CWMO wurden nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 8 Abs. 1 CWMO	§ 8 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ² Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.	(1) ¹ Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat, die Frauenbeauftragte und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ² Die Werkstatt, die Frauenbeauftragte und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

3) In § 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO wird ein neuer Satz 5 sowie die neuen Absätze 1a und 1b eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO	§ 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO
	⁵ Sie finden als Präsenzsitzung statt.
§ 33 Abs. 1a und 1b CWMO	§ 33 Abs. 1a und 1b CWMO
	<p>(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind, 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <p>²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.</p> <p>(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.</p>

4) In § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wurde der Verweis auf § 8 Absatz 1 in § 7 Absatz 1 redaktionell korrigiert.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO	§ 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO
(2) ¹ Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen	(2) ¹ Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.



5) In § 34 Abs. 1 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wurde zu Satz 3.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 34 Abs. 1 CWMO	§ 34 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(1) ¹ Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Mitglieder des Werkstatttrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6) In § 35 Abs. 1 CWMO wird ein neuer Satz 3 eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 35 Abs. 1 CWMO	§ 35 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ² Sie muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Wortlaut der Beschlüsse, • und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, • die Anwesenheitsliste. 	(1) ¹ Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ² Sie muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Wortlaut der Beschlüsse, • und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, • die Anwesenheitsliste. ³ Nimmt ein Mitglied des Werkstatttrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴ Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.

7) In § 37 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf Absatz 3 redaktionell mit den Wörtern „Satz 1“ angepasst.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO	§ 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO
(4) ¹ Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind.	(4) ¹ Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind.

8) In § 39 Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 39 Abs. 1 CWMO	§ 39 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ² Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.	(1) ¹ Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ² Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Landes- oder Diözesanebene entstehen.

9) § 41 erhält einen neuen Satz 3, der die Änderungen zum 1. Januar 2022 in Kraft treten lässt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 41 CWMO	§ 41 CWMO
¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.	¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.



Beschlüsse

der Bundeskommission 5/2021 vom 16. Dezember 2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zuzusorgungspflichtiges Entgelt.
(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16.12.2021 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.03.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

Durch das Einfügen von § 3a und § 7 wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossene Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anmerkungen betreffend die Geltung von Berufspraktika als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Die Anmerkungen 2 zu § 13 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 betreffend die Anrechnung der Zeiten eines Praktikums nach dem bisherigen Abschnitt D der Anlage 7 musste aufgrund der zum 1. August 2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der Anlage 7 redaktionell angepasst werden.

2. Geltung der VersO B für Auszubildende

Nach § 1 Abs. 1 VersO B Anlage 8 zu den AVR besteht auch für „gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte“ Versicherungspflicht. § 10 der VersO B schränkt dies auf bis zum 20. September 2018 bestehende Zusatzrentenversicherungen bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG ein, weil aufgrund aufsichtsrechtlicher Verfügung beide Kassen ab dem genannten Datum keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründen durften. Dies hatte zum Beschluss der neuen VersO C geführt. Dort wird aber schon allein auf eine Ausbildung nach Anlage 7 zu den AVR ohne Nennung der Buchstaben verwiesen. Insoweit könnte kein Fall der Anwendung auf ein nach der neuen Anlage 7 zu den AVR geführtes neues Ausbildungsverhältnis mehr

bestehen. Allerdings könnten Fälle von längeren oder von Verlängerungen von vor dem 20. September 2018 begründeten und zusatzversicherten Ausbildungsverhältnissen gegeben sein, auf die ggf. im nach dem 1. April 2022 beginnenden weiteren Ausbildungsjahr die neue Anlage 7 zu den AVR Anwendung finden würde.

Die Nennung der Abschnitte A, B und E in den Wortlauten würde bei unveränderter Weitergeltung der beiden Regelungen in der VersO B hier zu Irritationen führen. Allerdings sollte wegen der geringen Fallzahl neuer Fälle und der betriebsrentenrechtlichen Relevanz auch der Ausbildungszeiten hierzu eine Klarstellung in den AVR erfolgen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung zur Corona-Sonderzahlung und die Anpassungen der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um einen mittleren Wert im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Bischöfliches Generalvikariat

Neue Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls

Mit Schreiben an die Diözesanbischöfe vom 13.12.2021 hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, die überarbeitete Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls promulgiert. Diese neue Fassung kann ab sofort verwendet werden.

Ab dem 01.06.2022 ist allein diese Version durchgängig zu verwenden.

Den Pfarreien werden gedruckte Exemplare zugesandt. Zudem ist das neue Formular bei eMIP und auf der Internetseite der Stabsabteilung Recht – *Dokumente der Stabsabteilung Recht – Kirchenrechtliche Formulare* zum Download verfügbar.

Kirchliche Mitteilungen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Diözesanpäpilienverbandes Hildesheim

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Generalversammlung des Diözesanpäpilienverbandes treffen sich zur ordentlichen Generalversammlung:

Zeit: 17. September 2022, 09:30 h - 13:00 h

Ort: St. Martini, Eiermarkt 3 in 38100 Braunschweig

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll der Generalversammlung vom 5. Mai 2018
3. Bericht des Diözesanpräses und Aussprache
4. Finanzbericht
5. Entlastung des Diözesanvorstandes
6. Neuwahl des Diözesanvorstandes
7. Satzungsänderungen
8. Termin der nächsten Generalversammlung
9. Verschiedenes

Inhaltliches Thema wird sein „Singen im Alter - Chorarbeit mit Senioren“. Referent: Kantor Hanno Schiefner, der an St. Martini eine Senioren-Kantorei leitet. Wir nehmen um 11:00 Uhr an der Marktandacht teil, die die Seniorenkantorei musikalisch gestalten wird.

P. Nikolaus Nonn OSB
Diözesanpräses

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pastor Bernd Galluschke

Entpflichtung als Priester aus dem aktiven Dienst und Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 01.01.2022.
Titel: Pfarrer i.R.

Pfarrer Zbigniew Jan Maczuga

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrei St. Agnes, Lüchow mit Wirkung zum 31.01.2022.
Versetzung in den Ruhestand zum 01.02.2022.
Der Titel lautet: Pfarrer i.R.

Pfarrer Pater Wieslaw Chabros OFM Conv.

Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Agnes, Lüchow mit Wirkung zum 01.02.2022.
Der Titel lautet: Pfarrer.

Pater Wojciech Adalbert Chmielowiec OFM Conv.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Agnes, Lüchow mit Wirkung zum 01.02.2022.
Der Titel lautet: Pastor.

Pfarrer Timm Keßler

Entpflichtung vom Amt als Ministrant*innenseelsorger im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 28.02.2022.

Dechant Wigbert Schwarze

Wiederernennung zum Dechanten des Dekanates Göttingen für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahre mit Wirkung zum 21.01.2022.

Veränderungen

Pastoralassistent Mislav Kovacic

Namensänderung zum 23.12.2021.
Neu: Flora Becker.

Gemeindereferentin Anna-Lena Passior

Bestandene zweite Dienstprüfung zur Gemeindereferentin am 11.11.2021.

Ab dem 01.01.2022 übernimmt Frau Passior die Aufgabe als Gemeindereferentin im ka:punkt „Katholische Kirche in der City von Hannover“.

Pastoralreferentin Martina Manegold-Strobach

Beendigung der Tätigkeit in den beiden Rehakliniken mit 50 % einer Vollzeitstelle

a. VAMED Rehaklinik, Bad Salzdetfurth, und

b. MEDIAN Salze Klinik, Bad Salzdetfurth,

als Klinikseelsorgerin zum 31.12.2021.

Frau Martina Manegold-Strobach übernimmt zum 01.01.2022 die Aufgabe als Pastoralreferentin im „FrauenKirchOrt St. Magdalenen“ in Hildesheim in Vollzeit.

Gemeindereferentin Helga Sturm-Illmer

Frau Helga Sturm-Illmer übernimmt zum 01.02.2022 die Aufgabe als Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen und St. Agnes, Lüchow im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes mit 50 % einer Vollzeitstelle.

Pastoraler Mitarbeiter Thomas Holzborn

Zum 01.01.2022 hat sich der Dienstsitz und die erste Tätigkeitsstelle von Herr Thomas Holzborn geändert. Neuer Dienstsitz: St. Cyriakus Duderstadt, Bei der Oberkirche 2 in 37115 Duderstadt.

Pastor Rafal Nowak

Neue Adresse: Christian-Blank-Straße 18, 37115 Duderstadt.

Pastor Dr. Wojciech Chodor

Neue Adresse: Böckeriethe 4, 30827 Garbsen-Berenbostel.

Pfarrer Zbigniew Jan Maczuga

Neue Adresse ab Februar: ul. Rokitnianszykow 16/2, PL 33-300 NOWY SACZ, Polen.

Verstorben

Am 09.01.2022 verstarb **Diakon Bernd Müller**. Zuletzt wohnhaft: Altenhilfezentrum Johannishof, Rosdorf.

Am 16.01.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Ryszard Karp** aus Seesen. Zuletzt wohnhaft: Kampstraße 1, 38723 Seesen.

Am 17.01.2022 verstarb die **Gemeindereferentin i. R. Magda Wolf**.

Am 22.01.2022 verstarb **Diakon i. R. Dr. Klaus Steffen**. Zuletzt wohnhaft: Kaiserstraße 50, 311134 Hildesheim.

Am 26.01.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Dr. Reinold Bellwon**. Zuletzt wohnhaft: Gartenstraße 2, 84155 Bodenkirchen.

Am 30.01.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Siegfried Franke**. Zuletzt wohnhaft: Schönebecker Kirchweg 3, 28757 Bremen.

Am 27.02.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Winfried Ender**. Zuletzt wohnhaft: Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim